Satzung

des Sonneberger Kinder- und Jugendförderkreises e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sonneberger Kinder- und Jugendförderkreis e.V.". Er hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg, Charlottenstraße 5 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg unter der Nr. 340266 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an das Schuljahr am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

 Zweck des Sonneberger Kinder- und Jugendförderkreises e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe.

Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und ist den Zielen und Traditionen des Humanismus, der gegenseitigen Freundschaft und der Völker- und Rassenverständigung verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung einer offenen Jugendarbeit durch erlebnis- und inhaltsreiche Begegnungen, Veranstaltungen, Exkursionen und Reisen zur Förderung von Jugendlichen auf dem Weg zum Eintritt in das Erwachsenenalter:

Der Verein leistet einen Beitrag, jungen Menschen zu helfen, mit der Vielfalt und Universalität des Lebens vertraut zu werden, Verantwortungsgefühl für das eigene Handeln in der Gesellschaft zu entwickeln und Orientierungen für ein selbst bestimmtes Leben zu finden.

Zur Umsetzung dieser Ziele organisiert der Verein Exkursionen (z.B. Besuch Bergwerk, Mahn- und Gedenkstätte für die Opfer des Faschismus Buchenwald), Bildungsveranstaltungen (z.B. Besuch der Sternwarte), Besuch von staatlichen Institutionen (z.B. Besuch Bundestag, Landtag, öffentlicher Rundfunkanstalten, Dienststelle der Polizei u.a.), sportliche Veranstaltungen (z.B. Bowling und Eislauf) sowie gesellige Zusammenkünfte, in denen die Jugendlichen ein gemeinschaftliches Handeln nach eigenen Vorstellungen inhaltlich mitbestimmen und praktizieren können.

- 3. Der Sonneberger Kinder- und Jugendförderkreis e.V. mit Sitz in Sonneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach § 662 BGB unentgeltlich.
- 7. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 8. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 7 trifft der Vorstand.
- 9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- 11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Es gibt ständige, nicht ständige und fördernde Mitglieder.
- 2. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - a) jede natürliche Person, die das 13. Lebensjahr vollendet hat
 - b) juristische Personen
 - c) Organisationen und Körperschaften
 - die, die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb eines Monats.

Teilnehmer an der Jugendweihe sind vom Tag ihrer wirksamen Anmeldung betreute nicht ständige Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. Finanzordnung. Ihr Vereins- und Mitgliederleben gestaltet sich im Rahmen der

Angebote des Vereins im Bereich der offenen Jugendarbeit. Nach Erhalt der Jugendweihe endet automatisch die Mitgliedschaft, wenn sie nicht in eine ständige Mitgliedschaft übergeht. Einer gesonderten schriftlichen Kündigung der nicht ständigen Mitgliedschaft bedarf es nicht.

- 4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Für die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen für ständige Mitglieder entsprechend.
- Beendigung der Mitgliedschaft (ständige Mitglieder):
 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Verhalten des Vereinsmitgliedes dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Bestrebungen zuwiderläuft. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss nachweislich und schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 3. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit sowie die Entscheidung über die Beitragsfreiheit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist mindestens einmal im Verlaufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsmedien 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Zu Mitgliederversammlungen, die die Auflösung des Vereines zur Tagesordnung haben, ist mit gleicher Frist per Einschreiben einzuladen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand entsprechend der Notwendigkeit einberufen werden. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder muss durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Genehmigung von Haushaltsplänen
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Stimmrecht besitzen nur ständige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ständigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zur prüfen und sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - seinem/seiner Stellverteter(in)
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in).
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Im Innenverhältnis leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter(in) die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt das jeweilige Gremium mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter(in).
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6. Wählbar sind nur volljährige ständige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gem. § 1 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Vorstand kooptieren.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzendem/von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter(in) und dem Schriftführer oder dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. mit Sitz in Köln, vorrangig dem Arbeiter-Samariter-Bund Kinderheim "Die Brücke" in Sonneberg, mit der Bestimmung zu, dass es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Es müssen mindestens ¾ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger als ¾ der Mitglieder, kommt der Beschluss nicht zustande. In diesem Fall wird erneut eine Mitgliederversammlung gem. Satzung einberufen, die mit ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.05.2016 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Satzung vom 13.10.2015 außer Kraft.

Sonneberg, 12.05.2016

Birgit Steiner Vorsitzende Petra Gundermann Schriftführerin

Petra Ruce